



## Mitteilung für Studierende der Sportökonomie im Bachelor- und Masterstudiengang vom 22.02.2016

Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Lehrstuhls werden dessen Mitarbeiter(innen) zu schriftlichen und mündlichen Anfragen, die die nachfolgenden Punkte betreffen und dort abschließend erläutert werden, ab sofort nicht mehr Stellung nehmen:

### Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen (inhaltliche Kriterien)

Eine Anrechnung erfolgt im Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth grundsätzlich nur im Bereich der Eingangsmodule. Daher **scheidet eine Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen auf die Vorlesung „Handels- und Gesellschaftsrecht für Sportökonomien“ im Regelfall aus.** Bei Auflagen erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung.

Die **Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen auf die Vorlesungen „BGB I für Sportökonomien“ bzw. „BGB II für Sportökonomien“** setzt hinreichende Vergleichbarkeit sowohl in inhaltlicher (vgl. Modulbeschreibungen) als auch in quantitativer Hinsicht (SWS, Workload, ECTS) voraus. Bei nicht ausreichender quantitativer Vergleichbarkeit kann die Vorlesung „BGB II für Sportökonomien“ im Masterstudiengang Sportökonomie ggf. durch die Vorlesungen „Sportrecht“ oder „Sportvermarktungsrecht“ ersetzt werden. Sollen sowohl die Vorlesung „BGB I für Sportökonomien“ als auch die Vorlesung „BGB II für Sportökonomien“ im Wege der Anrechnung ersetzt werden, so ist dies im Masterstudiengang Sportökonomie im Regelfall nur durch eine Kompensation in Form der Vorlesungen „Sportrecht“ oder „Sportvermarktungsrecht“ möglich.

Für die **Anrechnung der Vorlesung „Wirtschaftsrecht I“ aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre bzw. dem Lehramtsstudium an der Universität Bayreuth auf die Vorlesungen „BGB I für Sportökonomien“ und „BGB II für Sportökonomien“** ist eine Beteiligung meines Lehrstuhls nicht erforderlich. Voraussetzung für eine Anrechnung ist die Immatrikulation im jeweiligen

Studiengang an der Universität Bayreuth zum Zeitpunkt der Erbringung der Studienleistung.

Die **Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen auf die Vorlesungen „Sportrecht“ und „Sportvermarktungsrecht“ ist bislang – jeweils mangels Vergleichbarkeit der Lehrinhalte – ausnahmslos abgelehnt worden.**

### **Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen (formale Kriterien)**

Der Lehrstuhl wird über die Anrechnung seitens der Studierenden bereits andernorts erbrachter Studienleistungen in der Sache nur entscheiden, **wenn**

- a) ein entsprechender schriftlicher, konkret formulierter Antrag vorliegt,**
- b) die Lehrinhalte, deren Anrechnung beantragt wird, unter Vorlage aussagekräftiger Dokumente genau umschrieben werden und**
- c) die Veranstaltungen, auf die die bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden sollen, genau bezeichnet werden.**

Allgemein formulierte Anträge, die Anrechenbarkeit bereits erbrachter Studienleistungen auf die juristischen Lehrveranstaltungen für Sportökonomien zu prüfen, werden inhaltlich nicht geprüft, sondern aus formalen Gründen zurückgewiesen.

### **Vorzeitiges Erbringen von Studienleistungen aus dem Masterstudiengang**

Studienleistungen aus dem Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth dürfen erst erbracht werden, **wenn der Zulassungsbescheid oder eine gleichwertige (verbindliche) Zusage über die Aufnahme in diesen Masterstudiengang vorliegt.**

### **Inhalt der Klausuren**

**Auskünfte zum Inhalt der anstehenden Klausuren werden – wenn überhaupt – allein in den Veranstaltungen vom jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin gegeben.** Der Lehrstuhl orientiert sich bei der Erstellung sämtlicher Klausuren seit jeher streng an den zeitlich letzten aktuellen Vorlesungsunterlagen sowie in Einzelfällen darüber hinaus nach Vorlesungsbeginn präsentierten ergänzten Charts zu aktuellen Rechtsentwicklungen. Hieran können sich alle Studierenden der Sportökonomie problemlos orientieren, insbesondere sofern sie die Veranstaltungen regelmäßig besucht haben.

### **Klausurtermine**

Die Termine für sämtliche juristischen Klausuren für Studierende der Sportökonomie werden **allein vom Prüfungsamt Sportökonomie festgesetzt und**

**bekanntgegeben.** Meine Lehrstuhlmitarbeiter(innen) und ich werden auch in den jeweiligen Veranstaltungen nach der Festsetzung der Termine durch das Prüfungsamt Sportökonomie über diese unterrichten.

### **Schreibzeitverlängerung, Schreibhilfe etc.**

Mein Lehrstuhl wird Sonderwünsche bei der Klausuranfertigung (Schreibzeitverlängerung oder Eröffnung der Möglichkeit, die Klausur einer anderen Person zu diktieren) nur erfüllen, **wenn diese spätestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin beim Lehrstuhl (und nicht nur beim Prüfungsamt Sportökonomie) unter Vorlage der insoweit relevanten Unterlagen (ärztliches Attest oder entsprechende Bescheinigung des Prüfungsamtes Sportökonomie) angemeldet worden sind.**

Sollten derartige Sonderwünsche künftig meinen Lehrstuhl kurzfristig, d.h. binnen zwei Wochen vor dem Klausurtermin, erreichen, werde ich diesen nur entsprechen, wenn sich der/die Studierende zusammen mit dem Prüfungsamt Sportökonomie um zusätzliche Aufsichtspersonen in erforderlicher Zahl und einen geeigneten zusätzlichen Raum kümmert. Andernfalls müssen die betroffenen Studierenden den nächsten Klausurtermin abwarten.

### **Bereitstellung eines – neutralen – Notebooks für Klausuranfertigung**

Für den Fall, dass Studierende aufgrund eines ärztlichen Attests die Klausur(en) auf einem „neutralen“, mithin für die Anfertigung von Klausuren geeigneten Notebook ohne Internetzugang etc. anfertigen dürfen, weise ich auf Folgendes hin: **Mein Lehrstuhl ist nicht in der Lage, den betroffenen Studierenden entsprechende Notebooks zur Verfügung zu stellen.** Die betroffenen Studierenden müssen sich gegebenenfalls zusammen mit dem Prüfungsamt Sportökonomie und dem Rechenzentrum selbst um ein derartiges Notebook und eine entsprechende Bescheinigung seines „neutralen“ Zustandes bemühen.

### **Wiederholungsklausuren**

**Mein Lehrstuhl bietet – selbstverständlich – sämtliche juristischen Klausuren für Studierende der Sportökonomie in jedem Semester an,** also auch in denjenigen Semestern, in denen die betreffenden Vorlesungen nicht stattfinden. Ich behalte mir jedoch vor, bei einer äußerst geringen Zahl an Klausuranmeldungen (eine oder zwei Anmeldungen) die Klausur abzusagen.

gez. Peter W. Heermann